

Erweiterungslizenz – Vertrag

(gültig 12 Monate ab Kaufdatum)

Zwischen

Nautistore GmbH – Wilhelm-Holtz-Str. 16a – 17489 Greifswald

nachfolgend Lizenzgeber genannt

und

Lizenznummer: 2023-01-30

nachfolgend Lizenznehmer genannt

wird nachstehender Lizenzvertrag geschlossen:

§ 1 Schutzrecht

1. Der Lizenzgeber ist Inhaber aller Rechte an dem Schnittmuster und sonstigen Anleitungen zur Fertigung des Schnittes _____ von Nautistore. Der Lizenzgeber ist uneingeschränkt Verfügungsberechtigt über alle Rechte, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen.
2. Von der hier vereinbarten Lizenzierung umfasst ist die Herstellung einer nicht begrenzten Zahl von _____ nach dem Schnittmuster von Nautistore für den Zeitraum vom 12 Monaten ab Kaufdatum. Ausgenommen ist jedoch jedwede Art von Massenproduktion des Hoodies, sei es durch maschinelle Fertigung in einer Fabrik oder durch Beauftragung professioneller Näharbeiter.

§ 2 Lizenzgebühren

Für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 Euro.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag bezieht sich ausschließlich auf folgende Territorien: Deutschland und Europa

§ 4 Patenthinweis

1. **Bei Online- Verkäufen sind die Lizenznummer, sowie der Titel des Schnittmusters und das Label Nautistore zu nennen.** Es ist strikt untersagt, das Schnittmuster oder die Idee der „De Groote Jack“ Jacken auf Nachfrage als eigenes Design auszugeben.
2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Lizenzgegenstände unter eigenem Namen und mit einem durch ihn gewählten Markennamen zu vertreiben und diese auch auf den Lizenzgegenständen anzubringen. Der Markenname darf nicht so gewählt werden, dass deshalb eine Rufschädigung des Lizenzgebers droht.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber gewährleistet, über alle Vertragsgegenstände frei verfügen zu können. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für den Bestand der Vertragsgegenstände. Er übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass Dritten keine Vorbenutzungsrechte zustehen. Der Lizenzgeber erklärt allerdings, dass ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine Rechte Dritter bekannt sind, die den Lizenznehmer in der Verwertung der Vertragsgegenstände hindern würden und ebenso keine Vorbenutzungsrechte Dritter.

2. Die Herstellung der Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für die Konformität der Vertragsgegenstände mit bestehenden technischen, gesetzlichen oder sonstigen Regelungen und Normen.

§ 6 Vertragsdauer

Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 12 Monate ab Kaufdatum. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Erwerb einer weiteren Lizenz von Nöten, sofern der Lizenznehmer weiterhin Jacken des hier lizenzierten Musters herstellen möchte.

§ 7 Nachvertragliche Rechte des Lizenznehmers

Lizenzgegenstände, die bei Beendigung des Vertrags noch beim Lizenznehmer vorhanden sind, darf dieser mit einer Aufbrauchfrist von einem halben Jahr ab Beendigung des Vertrages vertreiben.

§ Schlußbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag und auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten findet materielles deutsches Recht Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Unterschrift Lizenzgeber

Unterschrift Lizenznehmer